

ASB Vorstudie

zum B-Plan Vorentwurf

„Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“

auf dem Gebiet der Stadt Cottbus
(Brandenburg)

Cottbus, November 2023

Impressum

Auftraggeber: Global Massivhaus GmbH & Co.KG
August Bebel Straße 47
03046 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	4
2	Schutzgut Fauna.....	5
2.1	Erfasste und potenzielle Brutvögel	5
2.2	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
2.3	Zauneidechse	7
3	Quellenverzeichnis.....	9
3.1	Literatur.....	9

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Ein privater, Vorhabensträger beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus ein Wohngebiet für Ein- und Mehrfamilienhäuser im Westen der Stadt Cottbus mit Nähe zur Universität und zum ehemaligen Flugplatzgelände zu entwickeln. Dafür soll ein rechtskräftiger, bestehender B-Plan für die Vorhabensfläche entwickelt werden.

Die Vorhabensfläche mit einer Größe von 2,3 ha ist von ihrer Nutzung zweigeteilt. Im Norden dominieren private Hausgärten. Der Südteil ist überwiegend eine dicht mit Gebüsch, Bäumen und Staudenfluren bewachsene Brachfläche.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen*

vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Die Vorhabensfläche mit einer Größe von 2,3 ha ist von ihrer Nutzung zweigeteilt. Im Norden bestehen private Hausgärten, die als Pachtflächen an die Gärten der Privatgrundstücke der Doppelhäuser vom Striesower Weg anschließen. Hier dominieren gepflegte Gärten (10111) mit einem Baumbestand, der teilweise auch älter ist und überwiegend aus Obstbäumen besteht. Dieser Bereich ist privat umzäunt und konnte nicht begangen werden.

Die südliche Fläche, die nördlich an den Ernst-Heilmann-Weg angrenzt, ist stark ruderalisiert und dicht mit Sträuchern, Gebüschern und einem überwiegend jungen Baumbestand bewachsen. Auf den wenigen Freiflächen haben sich ruderalen Staudenfluren eingestellt. Die Vegetation kann am ehesten den „Laubgebüschern frischer Standorte (07102)“ zugeordnet werden. Es dominieren ausgedehnte Himbeergebüsche, Späte Traubenkirsche und bei den Bäumen Robinie und der nicht heimische Eschen-Ahorn. Daneben sind Berg- und Feld-Ahorn, Holunder, Linde, Walnuss, Birke, Kirsche, Rosa spec. sowie Bestände an Gewöhnlicher Schneebeere und Brennesselfluren anzutreffen. Teilweise sind die Bäume und Gebüsch dicht mit Hopfen bewachsen. Es finden sich auch größere Ablagerungen von Gartenabfällen. Im Südwesten befinden sich drei kleine Gartenparzellen mit Lauben.

Richtung Nordosten schließt die „Vogelsiedlung“ an das Plangebiet an. Südlich des Ernst-Heilmann Weges schließen kleinere Baumbestände und halboffene Ruderalflächen an, westlich des Fehrower Wegs stockt ein kleines Laubwäldchen.



Abb. 1: B-Plangebiet „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“

2 Schutzgut Fauna

2.1 Erfasste und potenzielle Brutvögel

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung mit insgesamt fünf Begehungen von April bis Juli 2021. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Vorhabengebiet und Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSch RL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NRV			a	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NRV			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	uRV			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	uRV	V	V	a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NRV			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NRV		V	a	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NRV			a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	uRV		V	a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NRV			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NRV			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NRV			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	NRV			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NRV			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NRV			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NRV			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NRV		3	a	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	NRV			a	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NRV			a	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	uRV	2	2	a	§§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NRV			a	§
Angaben zur Gefährdung:		Angaben zum Status Plangebiet:				
1 = Vom Aussterben bedroht		NRV = nachgewiesenes Revier im Vorhabengebiet (VG)				
2 = Stark gefährdet		uRV = unsicheres Revier (Einzelbeobachtung)				
3 = Gefährdet						
V = Art der Vorwarnliste						
Angaben zum gesetzlichen Schutz:		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I				
VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie		a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1				
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10				
		§§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				



Abb. 2: Erfasste Reviermittelpunkte sensibler Brutvogelarten

- Star
- Wendehals (Einzelbeobachtung am 08.05.2021; kein sicherer Reviernachweis)

Insgesamt konnten 20 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. 17 davon werden über die Revierkartierung als wahrscheinliche Brutvögel eingestuft. Dabei handelt es sich überwiegend um typische Arten der siedlungsnahen Grünflächen und Gärten, die im Naturraum noch relativ häufig vorkommen und weitgehend nicht im Bestand gefährdet sind. Als gefährdete Arten wurde lediglich der Star und der Wendehals beobachtet, wobei der Wendehals eine Einzelbeobachtung darstellt, die möglicherweise auf einen durchziehenden Vogel hindeutet.

2.2 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Einschätzung von Fledermausvorkommen erfolgt über eine Potenzialanalyse. Dies ist bei den vorhandenen Habitatstrukturen und einer daraus abgeleiteten Konfliktanalyse für das Vorhaben zulässig und sinnvoll.

Bisher konnte lediglich auf der südlichen Teilfläche eine Strukturkartierung im Hinblick auf pot. Fledermausquartiere durchgeführt werden. Die privaten Gärten im Norden waren bisher nicht zugänglich.

Die südliche Vorhabensfläche ist frei von Gebäuden, die potenziell als Fledermausquartiere dienen können. Der Baumbestand ist überwiegend jung und damit frei von Baumhöhlen oder größeren Spalten/Stammrissen, die als Fledermausquartiere dienen können. An den älteren Bäumen konnten keine Baumhöhlen oder geeignete Strukturen für pot. Quartiere erkannt werden.

Die südliche Teilfläche des Plangebiets kann daher lediglich als Jagdhabitat von Fledermäusen frequentiert werden.

2.3 Zauneidechse

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefernsonnungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Bei den vier Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden ein Tier im Zentrum des Plangebiets angetroffen. Weitere kleine Vorkommen sind in den Hausgärten, im nördlichen Bereich des Plangebiets, möglich. Darauf deuten auch glaubwürdige Hinweise von Anwohnern. Diese nördlichen Bereiche der privaten Gärten waren aber nicht zugänglich und konnten bisher nicht abgesehen werden.

Der gesamte südliche Bereich der Vorhabensfläche ist dicht mit Gebüsch und Sträuchern bewachsen und stellt überwiegend keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Wenn, dann besteht hier lediglich eine sehr kleine Population oder es wandern einzelne Tiere aus den umliegenden Flächen (von Norden und Süden) ein.



Abb. 2: Erfasste Zauneidechsen im Plangebiet

 Fundort Zauneidechse

3 Quellenverzeichnis

3.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2,3).